

# Gemeinde Seebach

## Ortenaukreis



Die Stelle des hauptamtlichen

## Bürgermeisters (m/w/d)

der Gemeinde Seebach (rund 1.400 Einwohner) ist zum 06. Dezember 2025 infolge des Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besetzung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, den 28. September 2025, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am Sonntag, den 12. Oktober 2025, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger, m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Absatz 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Absatz 2 i.V.m. § 14 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und bis spätestens am **Montag, 1. September 2025, 18.00 Uhr**, schriftlich in einem verschlossenen Umschlag beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Gemeindeverwaltung, Ruhesteinstraße 21, 77889 Seebach mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- 10 Unterstützungsunterschriften gemäß § 10 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz von im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen, jeweils einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung des Bewerbers (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung vom Bürgermeisteramt, Ruhesteinstraße 21, 77889 Seebach, kostenfrei ausgegeben).
- Eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung.
- Eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 GemO vorliegt.
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung auf amtlichem Vordruck abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist gemäß § 10a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz nicht möglich.

Ort und Zeit einer persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den zugelassenen Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich **nicht** wieder.